Beilage zu Ur. 199 des "Enzthäler."

Dienftag ben 19. Dezember 1882.

Aus dem Portrag

des frn. Abgeordneten Beutter in der Wählerversammlung in Henenburg

am 10. Dezember.

In der Einleitung spricht Beutter dem Bahlkomite seinen Dank aus für die freundliche Einladung, beisügend, es sei dasselbe hiemit zugleich seinen eigenen Bünschen begegnet: denn wenn auch seine Bunschen gelöst sei. Auch das weitschaften und Abvoschungsber längft bekannt seinen doch genen Bunschaft gegenüber die gegenüber die gegenüber die frühere einsache Form gebracht, der Borausselung zustimmen daß wenigstens zumal neuen Tagesfragen gegenüber die die frühere einsache Form gebracht, der Boraussehung zustimmen daß wenigstens Entwicklung seines Programms erwartet Grundsat des Prozesbetriebs durch die das Budgetvorrecht der zweiten Kammer werden. Das Letztere werde sich zu erstrechen haben auf die Stellung des Abstrechen Prozesbeitung durch den seiner neuen Zusammen wohlthätigen Prozesbeitung durch den seinen Kammer lassen sich die streden haben auf die Stellung des Abgeordneten zur Reichsversassung und Richtstigen Prozekleitung durch den
Reichsgesetzgebung, zur Landesverfassung und Landesgesetzgebung
und endlich auf die Stellung zu den
zum Schutze insbesondere des KleingeInteressen des Bezirts. An der werdes. Maßregeln gegen den Hausir-Interessen des Bezirts. An ver Reichs-Reichsverfassung und den der Reichs-gewalt den einzelnen Bundesstaaten gegen-gewalt den einzelnen Bundesstaaten gegen-auch Waaren mit sich führen, seien dringend Wegen bestere Besteuerung über gezogenen Grenzen sei festzuhalten. Einer Erweiterung ware da nicht entgegens gutreten, wo das Gemeinsame und Einseitliche das Bessere sei. Wo die Intereffen ber Einzelstaaten und ihrer Bolfer burch bie Landesgesetgebungen und Landesverwaltungen beifer gewahrt werben tonnen, muffe die Kompetenz ber Ginzelstaaten erhalten bleiben. So z. B. bei den Gifensbahnen und Posten, wo zwar gemeinsame Gefetgebung und Oberaufficht bes Reichs, aber getrennte Berwaltung in Burttemberg bas Richtige fei. Gine Ausbehnung ber Ministerverantwortlichkeit auf Instrut-tionen und Abstimmungen der Bevollmachtigten im Bundesrath fei anzustreben. Soweit bei Fragen ber Reichsgesetzgebung hervorragende Intereffen bes Einzelftaats berührt werben, könne dem Landtag eine Beschäftigung mit solchen Fragen im Sinn einer Einwirfung auf die Landesregierung nicht verübelt werden. Bon diesem Gessichtspunkte aus sei für Erhaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Nostariats sowie des Unternieds tariats sowie des Unterpfandswesens entschieden auch fernerhin einzutreten und namentlich der beabsichtigten Einführung eines Pfandinstems entgegenzutreten, ver-möge dessen ein Grundbesitzer auf sein ganzes Besithum Hypotheten einschreiben lassen kann, ohne daß er schon einen Gläubiger hat, also auf seinen eigenen Namen, so daß er die Hypothet in Theilfcheine zerichlagen und bieje nach Ginfetjung bes Gläubigers beliebig ausgeben fann. Durch biese Mobilmachung bes Grund-kapitals wurde bas Schulbenmachen in gefährlichfter Beife erleichtert, bem Bucher Thur und Thor geöffnet. Gine bedauerliche Folge ware auch die Ueberweifung bes Unterpfandswesens an die Amtsgerichte. Auf Schaffung eines f. g. Eriftenzminimums auch im Zwangsvollstred-ungsverfahren in unbewegliches Vermögen ungsverfahren in unbewegliches Bermögen und hienach die erforderlichen Steuern zu nissen eines Stück Landes von der Bfändung sollte im Interesse der Etat nur im Ganzen annehmen oder verschaft, (Abstände der Gebäude 2c.) nicht haltung der bedrängten Kleingrundbesitzer werfen könne und bei Differenzen die lange mehr auf sich warten lasse. Ein

fonnte ichon burch bie Landesgesetigebung einige Abhilfe geschafft werben. In bas Unterstützungswohnsitzeite musse bei ber-bessernde Sand der Revision angelegt werden. Ein Unterstützungswohnsitz sollte nicht ichon in 2 Jahren erworben und ohne Erwerbung eines neuen Unterftutungswohnsites nicht verloren werben fönnen. Die bestehenden Landarmenver-bände seien zu tlein. Dem Bagantenthum musse in wirksamer Weise gesteuert werden, namentlich burch Einführung strengerer Controle der Baganten. Bu dem neueften Entwurf eines Unfall- und Krantenverficherungsgesetes nicht allein für gewerbliche fondern auch für Land- und Forstwirthichaftliche Arbeiter mit einem Staatszuschuß von 25% verhalte er - Redner - fich sympathisch im Interesse ber wirklichen Berbesserung bes Looses ber arbeitenben Bevölkerung. Die Mittel zu ben 25% tönnen durch Einführung einer prozentualen Börjenfteuer, die das Großtapital mehr

heranziehe, gewonnen werden. Uebergehend zur Stellung bes Abge-ordneten gegenüber der Frage der Revis sion der Bürtt. Berfassung bemerkte Redner: Es burfe bas Gute ber alten Berfaffung, welche ichon ber Englander Fer als die einzige, ber englischen Berfaffung eben-burtige Constitution bezeichnet habe, nicht vergeffen werden; sie enthalte namentlich wie feine andere Berfassung brei Hauptvortheile, ein staatliches Mitverwaltungsrecht ber Stande (bei ber Staatsichulb) eine Bermanens ber Controle ber Regierung burch bie Stanbe, fofern bei Ber-Rammer, ben Etat im Gingelnen festzustellen

Privilegien bes Abels und ber Rirche, sowie der guten Städte, so sehr sie auch ihre historische Berechtigung gehabt, nicht wohl halten. Es mußte aber der Ritterschaft und ber Kirche — ber Letteren ichon im Sinblid auf bas Rirchengut Erfat in der ersten Kammer verschafft werden, in der überhaupt vom König ernannte Mitglieder aus ben Rreifen ber höchitbeiteuerten Großgrundbefiger und Bewerbetreibenden ihren Blag finden fonnten. Für Herabsetzung bes Lebensalters zum Eintritt in die zweite Kammer auf 25 Jahre spreche die Conformität mit bem Reichstag, obwohl bezweiselt werden könnte, ob die Reichsversassung das Richtige diesfalls getroffen habe. Die Herabsetung der Zjährigen Budgetperiode hält Redner für bedenklich. Die Herabsetung der Legislaturperiode des Landtags auf 4 Jahre fonne erfolgen, wenn die Wahlperiode des Reichstags von 3 auf 4 Jahre erhöht werbe. Die Forderung, daß die in ben Landtag gewählten Beamten ihre Stellvertretungstoiten bezahlen fei eine begrundete. Das Recht ber Kommiffionen, Zeugen und Sachverständige zu Neußerungen zu ver-anlassen in Beziehung auf Gegenstände ber Kommissionsberathungen sei anzuftreben. In ber erften Rammer follte bas Recht ber Stimmübertragung für bie erb-lichen Mitglieder nur ju Gunften bes nächst berechtigten Agnaten anerkannt werben. - Bas die Stellung ber Abgeordneten gu ben gu erwartenben Gefetesvorlagen betrifft, jo fpricht fich Redner für möglichste Sparfamteit bei Feststellung bes Staatshaushalts, gegen jede weitere Erhöhnng ber bireften Steuern, für möglichit balbige Berabsegung ber Malgftener und ber Sporteln, soweit lettere besonbers brudend find, aus. Beim Strafenbaus Etat verlangt Rebner ausreichende Ctatsposition, um die noch ber Erledigung harrenden Gesuche um Berftellung besserer Berfehrewege als Bufahrteftragen gu Gifentagung ber ständische Ausschuß die Controle bahnen berücksichtigen zu tonnen. Die fortsetzt, und als wichtigstes Borrecht ber bevorstehende Borlage eines Landeskultur-Bollsvertretung bas Recht ber zweiten gefetes und eines Bafferrechtsgefetes begrüßt Redner ale längit gefühlten Bedürf-

Mber Schof Mittel peichel

junge parmt, gessen. Wer=

seholt.

denen Mann liids=

inden.

nach oo fich n an= eizerin en der n der

Balb ihrem d fam Rinde,

genen,

hatte. Mm arium Uffen=

uf fich

ingen.

einen

armen

gegen

пецеп

ungs=

führte

ie bei

Binben

felben

diejen

1 den

coichfe

nahm

o ge=

haben

Chim=

Lager

einen

h zur re in g acc= itrau=

ht; er

enn er

Wahl-

Bahl.

unlich

Bo es

t, am

ied.

ngen

erster

96

90

Hage werficherungsgesetz sei in's Auge zu solche Bezüge einen Ursprung haben, müsse sahrt in Reich und Land fördern zu fassen, doch mit großer Borsicht aufzu- man sich sehr hüten, sie zu schmälern. helsen, auch stets auf dem Plate sein werde, wenn es sich darum handle, die sollten möglichst bald geändert werden. In Berbindung mit dem Bür- speziellen Interessen des Bezirfs zur Gel-Indeffen muffe anerkannt werben, daß die R. Regierung burch die neue Ministerialverfügung manche Barte ber Bauordnung ichon gemilbert habe. Rachdem bie evangelische Landesinnobe eine Kirchengemeindeordnung und Synobeordnung für bie evangelische Kirche beichloffen, fei burch ein Staatsgeseth noch die Frage, ber Ber-leihung des öffentlich rechtlichen Charafters von Korporationen an die Kirchengemeinben, die Frage der Kirchengemeindevertretung und ihrer Besugnisse in Beziehung auf Kirchenzucht und Kirchenpolizei, Ber-waltung ber firchlichen Stiftungen 2c. zu regeln. Ebenjo für bie fatholische Kirche bie Frage ber Berwaltung bes tatholischen Airchenvermögens. Diesbezügliche Bor-lagen verdienen die jorgfältigfte Prüfung.

Die Reform der Gemeinde-und Oberamtsverfaffung im Sinne ber Beichränfung des Staatsauffichtsrechts, ber Zusammensetzung der Umtsversammlung burch Bahl ber burgerlichen Collegien und Bildung eines Bezirksraths rechtigten, da die Rutzungen nach dem sei in Angriff zu nehmen. Ob die Ab- Empfang der der Ablösungsanmeldung schaftung der Lebenslänglichkeit der Orts- vorangegangenen 20 Jahre entschädigt vorsteher zum Vortheil der Gemeinden werden und seit 1849 von Jahr zu Jahr aussichlagen würde, erscheint ihm — dem Redner — zweiselhaft. Der Zweck, den die Anhänger dieser Forderung im Auge haben, laffe fich auch burch ein Gefet erreichen, welches die Entfernung unbrauchbarer Ortsvorsteher erleichtere. Keinenfalls empfehle sich eine nur Gjährige Bahl-periobe. Das zur Ruine gewordene Burgerrechtsgeset bedürse einer Erneuerung, Bertretung des Bezirfs zu Theil werden weiter zu bei der auch die Frage der Bürgernutzungen sollte, auch fünftig seine ganze Kraft eins zur Regelung kommen müsse. Siebei sei seine werde, dem Reich und Land sich möglich."

gerrechtsgeses fonne auch die Bemeindesteuerreform zum Abschluß gelangen. Ge-meindefonsumsteuern seien möglichst zu vermeiden. Es werde sich darum handeln, ob nicht ben Gemeinden an ber Gintommenssteuer ein größerer Untheil gugewiesen werden tonnte.

Endlich fommt Redner noch auf feine Stellung ju ben Begirtsintereffen ju fprechen. Er glaubt, bas was feither geschehen, ruhig ber Erinnerung ber Betheiligten anvertrauen ju fonnen. Benn versucht worden fei, seine Thätigkeit in ber Baid- und Streuablofung als für bie Betheiligten nachtheilig hinzustellen, so sei er bereit, den Beweis des Gegentheils anzutreten. Es sei Land auf und Land ab befannt, daß er sich alle Mühe gegeben, für die Interessenten die höchsten Summen herauszuschlagen. Daß er schon alsbald nach Erscheinen des Gesehes im Jahr 1873 bie Ablöfungsanmelbungen ins Wert gefest, fei eine mahre Wohlthat für die Beabgenommen, theilweise gang aufgehört haben. Ohne biese Fürsorge hatte manche Gemeinde bie jett erft angemelbet, ober ber jest erft angemeldet worden, gar nichts

oder nur gang wenig erhalten. Redner ichließt mit ber Berficherung baß er, wenn ihm burch bas Bertrauen ber Wähler jum brittenmal bie Ehre ber

ipeziellen Intereffen bes Begirte gur Geltung zu bringen.

Muf die Bemerkungen bes Grn. Lem ppenau erwiederte ber Mbg. Beutter:

nr

Unter

pachte I

fan

Than,

Solsio 1) 28 2) 75

3) 60 4) 22 5) 6

191 6) 12 7) 39 8) 44 9) 3 98 Da

Der j d bie M

Stepha

feiern 1 zur The Beihilje

Der hin und Ge ihre Fr

Ein Aus für ein hiefigen Näh

2[1

"Daß die Bebung ber Induftrie nicht blos im Intereffe ber Fabritbefiger fonbern auch im Intereffe bes gangen Begirts, insbesondere im Intereffe ber Abeiterbevölferung liege und baber eine Unter-ftügung auch Seitens bes Abgeordneten verdienen, fei anzuerfennen. Er - Redner - glaube, bieg bei jeber Belegenheit bethätigt ju haben, und werbe es auch in Butunft an Richts fehlen laffen. Rebner erinnert noch speziell an seine Thätigkeit be-hufs endlicher Erlassung einer Flohordnung und Eröffnung von Verdienstquellen für die Arbeiterbevölkerung. Bezüglich der Baldwege in den Staatswaldungen verweist Redner auf die Kammerprototolle, aus welchen hervorgehe, daß er stets auf Erhöhung ber Erigeng für Waldwege hingewirft und Bersuchen zu herabmin-berung bes Auswands in ber Finangtommiffion und im Plenum der Kammer entschiedenen Biderspruch entgegengesett habe. Was die laut gewordenen Buniche wegen Aufhebung der Flößerei betreffe, fo feien die Nachtheile der Flößerei für bie Induftrie nicht gu leugnen. Wegenüberstehen aber auch andere Interessen 3. B. der Flößer, welche nicht außer Acht gelassen werden dürfen. Er — Redner sei bereit, die wichtige Frage in einem Bufammentritt mit allen Intereffenten weiter zu erörtern. Beute fie erschöpfend zu bistutiren, sei selbstverständlich un-

Rebattion, Drud und Berlag von Jat. Deeh in Reuenburg.

LANDKREIS Kreisarchiv Calw